

RS Lvwg 2014/11/27 KLVwG- 2894/2/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

27.11.2014

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

KFG §102 Abs5 litc

VStG §44a

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Wenn der Spruch des Straferkenntnisses nicht der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG entspricht, so ist die Berufungsbehörde zu einer Modifizierung der Tatumschreibung berechtigt. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass jenes konkrete, dem Beschuldigten durch das Straferkenntnis des Verwaltungsgerichtes zur Last gelegte Verhalten in konkretisierter Form bereits Gegenstand vor der Verwaltungsbehörde war. Wenn der Spruch des Straferkenntnisses nicht der Vorschrift des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG entspricht, so ist die Berufungsbehörde zu einer Modifizierung der Tatumschreibung berechtigt. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass jenes konkrete, dem Beschuldigten durch das Straferkenntnis des Verwaltungsgerichtes zur Last gelegte Verhalten in konkretisierter Form bereits Gegenstand vor der Verwaltungsbehörde war.

Im gegenständlichen Fall wurde im Verwaltungsstrafverfahren gegenüber der Beschwerdeführerin kein Vorwurf in Bezug auf § 102 Abs 5 lit.c 3. Fall KFG erhoben, weshalb eine Spruchkorrektur nicht möglich war. Im gegenständlichen Fall wurde im Verwaltungsstrafverfahren gegenüber der Beschwerdeführerin kein Vorwurf in Bezug auf Paragraph 102, Absatz 5, Litera c, 3. Fall KFG erhoben, weshalb eine Spruchkorrektur nicht möglich war.

Schlagworte

Spruch, Korrektur, Modifizierung, Verfolgungshandlung, Tatumschreibung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2014:KLVWG.2894.2.2014

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at